

## Anmerkung

### 1. Zur Bezeichnung der beklagten Wohnungseigentümer:

Die Auffassung des Amtsgerichts, der Kostenfestsetzungsbeschluss müsse die Beklagten weder namentlich benennen noch auf eine angeheftete Eigentümerliste Bezug nehmen, entspricht zwar verbreiteter Praxis, ist rechtlich aber unhaltbar. Richtig ist nur, dass die Beklagten „Anteilsgläubiger“ sind (Zöller, ZPO, § 100, Rn. 1, 4). Als solche sind sie mit dem auf sie anteilig entfallenden Betrag im Kostenfestsetzungsbeschluss namentlich aufzuführen. „Der Kostenfestsetzungsbeschluss muss, wenn das Festsetzungsverfahren zulässigerweise von Streitgenossen oder gegen Streitgenossen betrieben worden ist, klar ergeben, welche einzelne Partei an welche einzelne Partei welchen Betrag zu erstatten hat“ (Eicken/Hellstab/Lappe/Dörndorfer/Asperger, Die Kostenfestsetzung, 2. Aufl. 2015, Rn. B 134). Das gilt natürlich auch, wenn – anders als im vorliegenden Fall – die beklagten Miteigentümer Kostenschuldner sind: „Im Kostenfestsetzungsbeschluss müssen die auf jeden einzelnen Beteiligten entfallenden Kosten konkret beziffert werden, sofern mehrere Beteiligte einzeln für die Kosten haften“ (KG Berlin v. 19.03.2014 – 25 WF 162/13, AGS 2014, 420). Die Auffassung des AG Böblingen, in WEG-Sachen gelte das nicht, ist unbegründet und wird auch vom LG Stuttgart nicht geteilt, wie das Amtsgericht korrekterweise ausdrücklich einräumt.

### 2. Fahrtkosten bei Beauftragung eines außerhalb des Gerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalts

Auch hier vertritt das AG Böblingen eine Mindermeinung, die – soweit ersichtlich – nur noch vom OLG Celle (Beschl. v. 22.06.2015 – 2 W 150/15, JurBüro 2016, 146) geteilt wird. Die ganz h.M. spricht demgegenüber zu Recht fiktive Fahrtkosten bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks zu (OLG Köln v. 25.11.2015 – 17 W 247/15, MDR 2016, 184; OLG Schleswig v. 24.07.2015 – 9 W 26/15, NJW 2015, 3311 mit Anm. Schneider; LG Düsseldorf v. 18.12.2014 – 6 O 455/11 mit Erläuterung von Schons, NJW 2015, 499).

### 3. Glaubhaftmachung von Parkkosten

Wenn dem Gericht die „anwaltliche Versicherung“, dass Auslagen entstanden sind, vor dem Hintergrund des Wortlauts des § 104 Abs. 2 Satz 2 ZPO nicht genügt (wonach die „Versicherung des Rechtsanwalts“ nur hinsichtlich der ihm „erwachsenden Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“ genügt), kann der Rechtsanwalt das Entstehen der Auslagen nicht nur „anwaltlich“, sondern an Eides statt versichern; das ist ein ausreichendes Mittel der Glaubhaftmachung.

RA Dr. David Greiner, Tübingen